

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 21 (1941-1942)
Heft: 12

Artikel: Die Bekämpfung der Steuerhinterziehung beim beweglichen Vermögen
[Schluss]
Autor: Bietenholz-Gerhard, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-334302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

21. JAHRGANG — AUGUST 1942 — HEFT 12

Die Bekämpfung der Steuerhinterziehung beim beweglichen Vermögen

Von A. Bietenholz-Gerhard

(Schluß)

Eine weitere und wesentliche technische Vereinfachung ist unseres Erachtens möglich, wenn — wenigstens in den Kantonen, die keinen maschinellen Steuerveranlagungs- und -buchhaltungsapparat besitzen, und dies ist die große Mehrzahl, — auf Verrechnung der Quellenabzüge mit den regulären Steuern durch die Steuerbehörden verzichtet und in allen Fällen Barrückerstattung der gesamten Quellenabzüge vorgenommen wird, das heißt natürlich nur der Abzüge, die von den ehrlichen Steuerzahlern zurückverlangt werden, nicht aber der Abzüge auf den verheimlichten Vermögensbeständen, deren Eigentümer ja auf die Rückforderung verzichten müssen. Dadurch wird den Steuerbehörden eine sehr beträchtliche Verrechnungsarbeit erspart bleiben, was auch den Steuerpflichtigen durch raschere Erledigung ihrer Rückerstattungsbegehren zugute kommt. Selbstredend wird es ihnen selbst unbenommen bleiben, sofern sie es wünschen, die Rückerstattungsanweisung nicht sofort einzulösen, sondern sie aufzubewahren, bis sie ihre nächste Steuerleistung zu machen haben, und sie dann der Steuerkasse an Zahlungsstatt zu geben, die sie wie Bargeld entgegenzunehmen hat.

Mit diesen beiden Vereinfachungen halten wir die Lösung Streuli für praktisch durchführbar, und zwar bei raschem Vorgehen, wobei allerdings die Verwirklichung durch Vollmachtenbeschluß des Bundesrates unentbehrlich wäre, schnell genug, daß sie schon ab 1. Januar 1943 in Wirkung treten könnte.

Für das erste Durchführungsjahr wird sich insofern eine gewisse Schwierigkeit ergeben, als dann die Steuerpflichtigen neben den gewohnten Steuern den neuen, beträchtlichen Quellenabzug zu tragen haben, dessen Rückerstattung normalerweise erst im nächsten Jahre erfolgen wird. Es wird aber möglich sein, da, wo dies zu besonderer Härte führt, ausnahmsweise statt jährlicher schon halb- oder vierteljährliche Rückerstattungen zu bewilligen, ebenso wie beschleunigte Rückerstattung bei denjenigen, nicht zahlreichen Inhabern großer Titelbestände, wie zum Beispiel Versicherungsgesellschaften, eintreten zu lassen, die so beträcht-

liche Rückforderungen haben, daß ihnen nicht zugemutet werden kann, ein Jahr lang zu warten.

Eine rasche Rückerstattung in solchen Fällen ist natürlich um so nötiger, je höher der Quellenabzug ist. Er muß aber hoch sein, wenn er ein einigermaßen wirksames Mittel gegen die Steuerhinterziehung sein soll. Unter Einbezug der bisherigen Couponssteuer (4 Prozent auf Obligationenzinsen und 6 Prozent auf Aktiendividenden, die praktischerweise einheitlich auf 5 Prozent anzusetzen wäre), und der bestehenden Quellen-Wehrsteuer von 5 Prozent müßte der Abzug insgesamt auf 50 Prozent der in Betracht kommenden Vermögenserträge festgesetzt werden, wovon dann also rund 40 Prozent rückerstattet, bzw. verrechnet würden, da die Steuerbelastung des Vermögens zu den Höchstsätzen sich, wie erwähnt, jetzt schon noch höher stellt. Setzt man den Quellenabzug nicht hoch genug an, so bleibt die Steuerhinterziehung für die größeren Steuerpflichtigen immer noch «interessant», ja es ergibt sich dann sogar der ganz unmögliche Zustand, daß die Quellensteuer zu etwas Ähnlichem wie die berückichtigten «Steuerabkommen» würde, durch die mancherorts großen Steuerpflichtigen die legale Nichtversteuerung eines Teiles ihres Vermögens und Einkommens gestattet und damit die Wohnsitznahme in der betreffenden Gemeinde schmackhaft gemacht wird. In diesem Falle würde es sich um eine Art Steuerabkommen handeln, durch das der Bund Steuersündern zum Nachteil der Kantone und Gemeinden Toleranz für ihre Hinterziehungen gewährte, indem er ihnen ermöglichte, sich durch einen ungenügenden Quellenabzug um höhere kantonale und kommunale Steuern zu drücken.

Daraus müßten übrigens auch sehr schwierige Situationen entstehen, wenn später am Wohnort doch einmal irgendwie die Steuerhinterziehung bekannt würde. Hätten dann Kanton und Gemeinde die ihnen zustehenden Nach- und Strafsteuern trotz der erfolgten Quellenabzüge zu fordern? Müßte der Bund letztere noch nach Jahren zurückerstatten? Oder hätte der Steuerpflichtige dann beide zu tragen, obschon die Quellenbesteuerung eine de-facto-Anerkennung der Möglichkeit war, zwischen regulärer Steuerzahlung und Quellenabzug zu wählen?

Zeigt sich damit, daß auch die Lösung Streuli für die Zukunft nicht ganz harmlos ist, so bedeutet sie für die Vergangenheit eine neue Amnestie. Wer den Quellenabzug auf sich nimmt und auf Rückforderung verzichtet, kann nicht nur gegenüber Kanton und Gemeinde seine Hinterziehung fortsetzen, sondern seine Verfehlung bleibt auch für die Vergangenheit unentdeckt und damit ungesühnt.

Dadurch entsteht für den Fiskus ein sehr beträchtlicher Ausfall und werden alle die benachteiligt, die richtig versteuern. Eine neue Amnestie auch in dieser Form ist gleichfalls recht unerfreulich, weil in den letzten Jahren zuerst verschiedene Kantone Amnestien erließen, denen sich dann der Bund mit der umfassenden Wehropfer-Amnestie für alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern anschloß. Wenn man nun wiederum auch denen gegenüber, die nicht einmal von der Wehropfer-Amnestie Gebrauch gemacht haben, das Schwert der staatlichen Gerechtigkeit stumpf und ungefährlich sein läßt, so widerspricht dies dem Rechts-

empfinden und ist nicht dazu angetan, die Steuermoral zu heben, sondern muß bei den steuerscheuen Elementen geradezu den Eindruck erwecken, daß ja doch nie Ernst gemacht werde und sie ihre Hinterziehungen ruhig fortsetzen können. — Dabei ist nicht zu vergessen, daß ungesühnte Steuersünden und Fortsetzung der Hinterziehung auch eine Gewissens- und Nervenbelastung der Hinterzieher bedeuten, die zwar unwägbare und oft auch unbewußt ist, deren Auswirkungen aber für den Einzelnen wie für die Allgemeinheit keineswegs leicht zu nehmen sind.

Diese beiden Bedenken, die faktische Erteilung einer neuen Amnestie für die Vergangenheit und die Ermöglichung der Fortsetzung der Hinterziehung in der Zukunft, bestehen somit gegenüber der Lösung Streuli so gut wie gegenüber der Lösung Keller/Imhof. Dazu kommt, daß auch die erstere, trotz der unseres Erachtens möglichen Vereinfachungen, in ihrer Durchführung einen gewaltigen Umtrieb durch die zahllosen Abzüge und deren Rückerstattung an die ehrlichen Steuerzahler für diese selbst, die Banken und die Steuerbehörden mit sich bringt.

III. Eine andere Lösung

Ist nicht doch auch noch eine Möglichkeit zu finden, auch diese Nachteile und Schwierigkeiten zu vermeiden? Wir glauben: ja!

Bei der Lösung Streuli wird die Steuerhinterziehung in der Weise bekämpft, daß der Quellenabzug nach Feststellung der richtigen Versteuerung der betreffenden Vermögenswerte zurückerstattet wird. Diese Feststellung erfolgt durch die Steuerbehörde nach der Einlösung der Coupons usw., und die Rückerstattung der Abzüge an die, welche richtig versteuern — und das sollten ja eigentlich alle —, bedeutet ein in der Praxis unvermeidlicherweise recht umständliches und kostspieliges Hin- und Herwälzen beträchtlicher Geldbeträge.

Unseres Erachtens läßt sich nicht nur die gleiche, sondern sogar eine noch wirksamere Bekämpfung der Steuerhinterziehung dadurch erzielen, daß die Feststellung der richtigen Versteuerung statt erst nach der Couponseinlösung schon v o r derselben erfolgt, was in diesem Falle statt durch die Steuerbehörde durch die Couponseinlösungsstelle, das heißt in der Regel durch die Banken zu geschehen hat. Zu diesem Zwecke wäre für alle Couponseinlösungen eine V e r s t e u e r u n g s - N a c h w e i s - p f l i c h t einzuführen, das heißt es wäre zu bestimmen, daß keine Coupons mehr eingelöst werden dürfen, bevor sich die Einlösungsstelle vergewissert hat, daß die Titel bei der Steuerbehörde deklariert sind.

Dieser Versteuerungsnachweis läßt sich praktisch ziemlich einfach durchführen. Der sein Vermögen selbst verwaltende Wertschriftenbesitzer reicht der Steuerbehörde ein detailliertes Vermögensverzeichnis, mit Angabe der Nummern seiner Titel, in doppelter Ausfertigung ein und erhält ein Exemplar mit der Bescheinigung der Behörde zurück, daß diese Titel angemeldet sind. An Hand dieser Bescheinigung — nicht aber ohne eine solche — kann dann der Steuerpflichtige seine Coupons genau wie bisher, ohne alle Umstände und ohne weiteren Abzug als die bisherige Coupons- und Quellensteuer bei jeder beliebigen Bank einlösen.

Noch einfacher ist das Verfahren, wenn die Titel sich in der Verwaltung einer Bank oder ähnlichen Stelle befinden. Dann genügt es, daß der Eigentümer der Bank usw. den Auftrag gibt, seinen Titelbesitz der Steuerbehörde zu melden — am einfachsten durch Einsendung eines Doppels des sowieso in der Regel auf Jahresende von der Bank ausgefertigten Depotauszuges —, um die Bank zu ermächtigen, die Coupons-einlösung wie auch die ganze übrige Titelverwaltung genau wie jetzt vorzunehmen. In den von der Bank einzureichenden Titelverzeichnissen ist nicht einmal die Angabe der Titelnummern erforderlich, da die Bank auch ohnehin die Identität der von ihr verwalteten und der gemeldeten Titel kennt.

Nötig hingegen ist bei diesem Verfahren noch, daß auch der Verkauf oder die anderweitige Handänderung von Titeln der gleichen Nachweispflicht wie die Couponseinlösung unterstellt wird, um die Flucht aus Wertpapieren in solche Vermögenswerte, die der Nachweispflicht nicht unterstehen, zum Beispiel Bargeld, zu verhindern.

Die Meldung der Vermögensbestände an die Steuerbehörden durch die Steuerpflichtigen selbst oder die Banken braucht nur einmal zu geschehen, jedoch sind in der Folge Änderungen im Titelbestand anzuzeigen. Seitens der Banken kann dies der Einfachheit halber gleichfalls erst hinterher, in Verbindung mit den periodischen Kontoauszügen geschehen, was diese Meldungen namentlich in den Fällen eines regen Titelverkehrs, der dann über ein besonderes Konto gebucht werden kann, vereinfachen wird; die Bank kann dann den betreffenden Konto-Auszug einfach im Doppel ausfertigen und ein Exemplar der Steuerbehörde senden.

Wesentlich ist ferner, daß eine solche Nachweis-Maßnahme nicht wie die Quellenabzüge dauernd fortgesetzt werden muß, sondern auf eine verhältnismäßig kurze Frist beschränkt werden kann, da einmal festgestellte Vermögensbestände nicht so leicht versteckt werden können und in der Regel auch viel weniger Interesse daran bestehen wird, sie neuerdings zu verstecken als daran, die Verheimlichung bisher der Steuerbehörde unbekannter Vermögensbestände fortzusetzen. Die Nachweispflicht wird daher nur so lange durchgeführt werden müssen, als die Steuerbehörden nötig haben, um die Steuererklärungen sämtlicher Steuerpflichtiger mit den eingehenden Vermögensverzeichnissen zu vergleichen und allfällige Differenzen zu bereinigen. Wir rechnen mit drei Jahren.

Diese Bereinigung könnte dabei im Interesse der Steuerzahler wie der Behörden so vereinfacht werden, daß bei Selbstanzeige bisher verheimlichter Vermögensbestände anlässlich der Einreichung der Vermögensverzeichnisse innert einer Frist von zum Beispiel sechs Monaten zwar keine neue Amnestie gewährt würde, aber doch eine vereinfachte und ermäßigte Pauschal-Nachversteuerung stattfände, zum Beispiel in Höhe von einem Viertel der bisher hinterzogenen Werte. Damit bliebe beiden Teilen ein oft mühsames Revisionsverfahren erspart und der Steuerpflichtige wüßte sofort, daß er zwar für die Sünden der Vergangenheit eine Sühne leisten muß, daß sie aber in tragbaren Grenzen bleibt und er drei Viertel der hinterzogenen Werte behalten kann.

Der Fiskus aber erhielte damit einen ebenso begründeten wie nötigen

Anteil an dem, was wir die allzu stillen Reserven des Volksvermögens nannten. — Angenommen, daß nur der dritte Teil der von den Befürwortern der Lösung Keller/Imhof als hinterzogen angenommenen 15 Milliarden durch die Nachweispflicht zum Vorschein käme, das heißt nur 5 Milliarden, so wäre ein Viertel davon 1250 Millionen Franken, die dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden ihre Finanzsorgen ganz beträchtlich erleichtern würden, und zwar ohne daß neue Steuern erhoben werden müßten. Im Gegenteil ist anzunehmen, daß die Aufdeckung der bisher verheimlichten Kapitalien in manchen Kantonen gestatten würde, die dort bestehenden, übermäßig hohen Vermögenssteuersätze zu ermäßigen. — Ebenso dürfte es dann möglich sein, bei der Eidg. Wehrsteuer auf den Bezug von 5 Prozent an der Quelle auf den Erträgen schweizerischer Wertpapiere zu verzichten und alle Vermögenserträge gleichmäßig der allgemeinen Wehrsteuer zu unterstellen, was eine wesentliche Vereinfachung für alle Beteiligten und die Beseitigung einer Härte für die kleinen Vermögensbesitzer wäre.

Die zu erwartenden Nachsteuer-Erträge dürften übrigens auch erlauben, den Banken für ihre Mühewalt bei der Durchführung dieses Versteuerungsnachweis-Verfahrens während dessen dreijähriger Dauer eine angemessene Entschädigung auszurichten, obschon diese Mühewalt infolge Fortfalls der Abzüge, der Rückforderungen und der Rückerstattungen sicher kleiner wäre als bei der Lösung Streuli. Zudem fehlt es den Banken, hauptsächlich wegen der Kürzung des Auslandsgeschäftes, an Beschäftigung für ihr Personal, so daß ihnen die Beschaffung zusätzlicher Arbeit nur erwünscht sein kann. Auch wird der Umstand, daß die Erbringung des Versteuerungsnachweises bei Vermögensverwaltung durch eine Bank noch einfacher ist als bei Selbstverwaltung, den Banken neue offene Titeldépôts zuführen, die ihnen sehr willkommen sind.

Für die gewerbsmäßigen Großbesitzer von Wertpapieren wie Versicherungsgesellschaften, Banken usw., ebenso für öffentliche und gemeinnützige Fonds ist eine Vereinfachung in der Weise möglich, daß ihnen «Freipässe» ausgestellt werden können, das heißt Generalausweise, die sie für sämtliche Couponseinlösungen und Titellieferungen aus eigenem Besitz der Nachweispflicht entheben, sofern sie sich verpflichten, unter diesem Generalausweis keinerlei Transaktionen vorzunehmen, die nicht ordnungsgemäß durch ihre Bücher gehen oder in irgendeiner Form der Umgehung der Nachweispflicht durch Dritte dienen.

Für schweizerische Wertpapiere, die im Ausland lebenden Personen gehören, kann die Nachweispflicht als erfüllt gelten, wenn der Eigentümer eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit) abgibt, daß er selbst in der Schweiz nicht steuerpflichtig ist und seine Rechte aus den Titeln nicht in irgendeiner Form an Stelle oder für Rechnung eines schweizerischen Steuerpflichtigen ausübt. Unsere Banken sind es längst gewohnt, in beträchtlichem Umfange für ausländische Staaten mit dem Affidavit-System zu arbeiten, so daß sie dies leicht auch für das eigene Land tun können.

Von den schweizerischen Wertpapieren, die hier nicht steuerpflichtigen Personen gehören, bringt das Nachweisverfahren im Gegensatz zur Quellenbesteuerung keinen Ertrag, doch halten wir dies, wie schon früher

bemerkt, eher für einen Vorzug als einen Nachteil, da das Interesse der Schweiz bei der Förderung der internationalen, wirtschaftlichen Freizügigkeit liegt und nicht bei ihrer Erschwerung und Einschränkung.

Für ausländische Wertpapiere im Besitze schweizerischer Steuerpflichtiger hat die gleiche Nachweispflicht bei Couponseinlösungen und Titellieferungen zu bestehen wie für Schweizer Titel; dasselbe gilt für die Vermittlung von Couponseinlösungen usw. durch schweizerische Banken im Auslande. Direkte Vornahme dieser Transaktionen im Auslande sind, wenn sie der Steuerhinterziehung dienen, den gleichen Strafbestimmungen zu unterwerfen, die natürlich für Verletzungen der Nachweispflicht im Inlande aufzustellen sind. Die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse erschweren zudem den Verkehr mit dem Auslande dermaßen und schützen vor Umgehung der Nachweispflicht durch Kapitalflucht ins Ausland, daß damit gegenwärtig eine Schwierigkeit, die in normalen Zeiten nicht zu überwinden wäre, auf ein belangloses Maß reduziert ist.

Allerdings müßte daher die Nachweispflicht möglichst rasch eingeführt werden, was auch nur durch Vollmachtenbeschluß des Bundesrates geschehen kann. Dies erscheint aber durchaus angängig, weil es sich um eine kurzfristige Maßnahme handelt, die rein technischer Art ist, das heißt sich jeden Eingriffes in das auf normaler Gesetzgebung beruhende Steuerwesen des Bundes, der Kantone und Gemeinden enthält (einzig mit Ausnahme der vorübergehenden Pauschal-Nachversteuerung bei Selbstanzeigen). Weder bei der Einführung noch bei der Beendigung der Nachweispflicht wäre in den bestehenden Steuergesetzen auch nur ein Komma zu versetzen. Dagegen bedingen die Quellensteuer-Lösungen außer derjenigen von Regierungsrat Dr. Streuli weitgehende Änderungen im gesamten schweizerischen Steuerwesen, deren Herbeiführung durch einen Vollmachtenbeschluß unannehmbar und auch mit dem Sinne der Vollmachten unvereinbar ist.

Wie die Quellensteuer-Lösungen zur Hauptsache auch, beschränkt sich das Versteuerungsnachweis-Verfahren auf die Erfassung schweizerischer Wertpapiere, während die anderen beweglichen Vermögensbestände, wie Postscheck-, Bank-, Sparkassenguthaben, Bargeld, Gold, Darlehen mit und ohne Grundpfand, nicht erfaßt werden. Es können jedoch auch für diese Vermögensbestände für späterhin ähnlich wirksame, einmalige Maßnahmen in Betracht gezogen werden, zum Beispiel Visierung der Bankkonto-Auszüge eines Jahres und der Sparbüchlein, Vorlage der Postscheck-Zinsgutschriften, Banknotenabstempelung, Goldhandel-Meldepflicht, Nachweispflicht des Schuldners für die von ihm in seiner Steuererklärung geltend gemachten Schulden und interkantonale Meldung derselben an die Steuerbehörde des Gläubigers. Wenn solche Maßnahmen in Aussicht stehen und die Versteuerungsnachweispflicht für Wertpapiere gezeigt hat, daß mit der Bekämpfung der Steuerhinterziehungen beim beweglichen Vermögen, wo sie viel schwieriger ist als beim Erwerbseinkommen, beim unbeweglichen Besitz und bei den Geschäftsvermögen, nun unbedingt Ernst gemacht wird, wenn ferner auch für Selbstanzeige solcher anderer Vermögenswerte innert einer bestimmten Frist eine reduzierte Nachversteuerung gewährt wird, so dürfte auch davon ein beträchtlicher Teil zum Vor-

schein kommen, zumal noch auf längere Zeit hinaus mit starker Behinderung und großem Risiko einer Kapitalflucht ins Ausland zu rechnen ist. Eine zeitliche Staffelung der Maßnahmen wird auch organisatorisch nützlich sein, und die vorläufige Nichteinbeziehung der Sparkassenguthaben eine an sich ganz unnötige, aber bekanntlich trotzdem zu befürchtende Beunruhigung der zahlreichen kleinen und kleinsten Sparer verhüten.

An Einwendungen gegen das Versteuernachweis-Verfahren sind uns bis jetzt die folgenden begegnet:

Der Steuerdefraudant werde sich zu helfen wissen, indem er bis zur Beendigung der Maßnahme nach drei Jahren mit der Einlösung seiner Coupons zuwarte. Dem wird ohne Mühe dadurch zu begegnen sein, daß alle die Titel, deren Coupons so lange nicht eingelöst wurden, auch nachher, gleich wie abhanden gekommene Titel, gesperrt werden, bis der Besitzer sich meldet und die Versteuerung bereinigt ist.

Ferner wurde gesagt, die Maßnahme werde nach drei Jahren nicht wieder aufgehoben werden. Wir sehen dazu keinen Grund. Sollte sie aber gleichwohl beibehalten werden, so wäre dies doch nur der Beweis, daß sie sich als zweckmäßig erwiesen hat und Steuerzahler, Banken und Behörden nicht ungebührlich belastet.

Sodann wurde befürchtet, daß die Bankbeamten, die bei der Durchführung der Nachweispflicht mitzuwirken haben, dies wohl in der Regel zuverlässig tun würden; immerhin sei damit zu rechnen, daß der eine oder andere doch zu Umgehungen der Nachweispflicht Hand bieten werde. — Sicherlich ist mit Unzuverlässigkeiten zu rechnen. Betrügereien und Unterschlagungen kommen auch in den bestorganisierten Betrieben vor. Jedoch dürften scharfe Strafbestimmungen und Kontrollmaßnahmen, die unseres Erachtens mit den regelmäßigen Revisionen der Banken durch die Eidg. Bankenkommission zu verbinden wären, zur Verhütung oder Abwehrung von Betrügereien, jedenfalls solchen in nennenswertem Umfange, genügen.

Endlich sieht man in der Versteuernachweispflicht einen Eingriff in das Vertragsverhältnis zwischen Titelschuldner und Titelinhaber, welcher letzterer gegenüber dem Schuldner Anspruch auf ungehinderte Auszahlung der Zinsen usw. habe. — Gewiß liegt ein solcher Eingriff vor; es gehört zu den heutigen Kriegsverhältnissen, daß der Staat auf allen möglichen Gebieten in die zivilen Verhältnisse eingreift. Jedenfalls aber ist die Versteuernachweispflicht formell wie materiell eher ein leichter Eingriff in das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger als es die Quellenbesteuerung ist, die den Gläubiger zwingt, sich mit einem Teil des vertraglichen Zinses zu begnügen. —

Zusammenfassend sind wir daher der Ansicht, daß die Versteuernachweispflicht mit der Lösung Streuli zusammen gegenüber den anderen Projekten den großen Vorzug hat, den sozialen Aufbau des schweizerischen Steuerwesens, die Steuerprogression gemäß der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler, und ebenso den föderalen Aufbau, die kantonale Finanzsouveränität, intakt zu lassen und keine gesetzlichen und organisatorischen Umgestaltungen zu erfordern, die eine Durchführung innert nützlicher Frist verunmöglichen müßten.

Zudem hat die Versteuerungsnachweispflicht gegenüber der Lösung Streuli den Vorzug, das umständliche Verfahren der Vornahme der Quellenabzüge und deren Rückerstattung an alle, die richtig versteuern, zu ersparen. Weiterhin bringt es dem Staat für die Vergangenheit Nachsteuern, deren er dringend bedarf, und erspart ihm für die Zukunft eine Tolerierung der Fortsetzung von Steuerhinterziehungen, wodurch dieselben halbwegs legal gemacht würden, eine Halbheit, die schon als solche unbefriedigend ist. Übrigens sind wir überzeugt, daß eine tragbare Wiedergutmachung der vergangenen Steuerverfehlungen und die Verhütung weiterer Hinterziehungen sogar auch im Interesse der Steuerdefraudanten selbst liegt, indem sie ihnen Befreiung von der ständigen Angst vor Entdeckung und einer schweren Nerven- und Gewissensbelastung bringt.

Wir glauben daher, daß die Versteuerungsnachweispflicht am besten zur Bekämpfung und Verhütung der Steuerhinterziehung beim Wertchriftenvermögen dient, sehen aber auch im Vorschlag von Regierungsrat Dr. Streuli bei zweckmäßiger Organisation eine brauchbare und wesentliche Besserung versprechende Lösung. Wichtig ist vor allem, daß rasch und entschlossen gehandelt wird, wichtig nicht nur aus fiskalischen Gründen, sondern auch zur Behebung einer gefährlichen sozialen Spannung und zur Stärkung der inneren Geschlossenheit unseres Volkes wie zur seelischen Befreiung aller derer, die aus irgendwelchen Gründen noch nicht von sich aus dazu gelangt sind, ihren vollen Anteil an den gemeinsamen Lasten auf sich zu nehmen.

H. C. Hirzel und die zürcherische Landwirtschaft

Von P a u l A c k e r m a n n

Die geschichtliche Entwicklung bleibt nie stehen. Denn die ökonomische Basis verschiebt sich von Tag zu Tag, neue soziale Beziehungen ergeben sich und eröffnen neue politische Notwendigkeiten. Jede Gesellschaft trägt in ihrem Schoße bereits die Keime einer neuen langsam werdenden Gesellschaft. Aber erst, was in kraftvoller geistiger Auseinandersetzung sich zur politischen Macht in der Gesellschaft durchgerungen, vermag von bloßer Kritik zur gestaltenden Kraft zu werden. Wie die neue Welt sich aus den immer schärfer ausprägenden Gegensätzen einer alten herausschält, dafür bildet die Geschichte der bürgerlichen Revolution, die zum Sturze des Ancien Régime führte und damit der bürgerlichen Gesellschaft die Wege zur vollen Entfaltung erschloß, ein anschauliches Beispiel. Die folgende kleine wirtschaftshistorische Studie, die keinen Anspruch auf irgendwelche Vollständigkeit erhebt, hat zum Ziel, ein knappes Bild der damaligen Zustände in der zürcherischen Landwirtschaft zu skizzieren und die gesellschaftliche Bedingtheit der Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftspolitischen Eingriffe der feudalen Reformversuche auf dem Gebiete der frühkapitalistischen Landwirtschaft aufzuzeigen.